

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 14.

Mittwoch, den 3. August

1881.

Persolvirung der bei der Wallfahrt in Wallbürn erbetenen Sacra betreffend.

Nr. 5632. Die Hochwürdigsten Herren, welche eine Anzahl obiger Sacra zur sofortigen Persolvirung übernehmen wollen, mögen ihre Bittgesuche alsbald anher einreichen.

Freiburg, den 28. Juli 1881.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Die Stellung und Vorlage der 1880er Intercalarrechnungen der katholischen Pfarr- und Caplaneipfründen betreffend.

Nr. 13,164. An die Erzbischöfl. Cammerariate und die katholischen Stiftungs-Commissionen.

Wir sehen uns veranlaßt, die Bestimmung im § 29 der Dienstvorschriften über die Verwaltung und Verrechnung der Intercalargefälle katholischer Pfründen, der zufolge die 1880er Intercalarrechnungen und zwar die darunter befindlichen Anfangs- und Schlußrechnungen mit der Anerkennung der daran beteiligten Capitels-Decane, Pfründnießer oder deren Rechtsnachfolger versehen, spätestens bis 1. Juli l. J. zur Prüfung anher vorgelegt werden sollen, hiemit in Erinnerung zu bringen.

Karlsruhe, den 9. Juli 1881.

Katholischer Oberstiftungsrath:

J. G. e. Pr.
Schmidt.

Ronanz.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Deftringen, Decanats St. Leon, mit einem Einkommen von beiläufig 3200 M., einschließlich 167 M. 14 S. Anniversargebühren, und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, zu dessen Salarirung jährlich 257 M. 14 S. und Verpflegung (so lange die Vicarstelle besetzt ist) 600 M. aus dem Kirchenfond beigetragen werden.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Dallau, Decanats Mosbach, mit einem Einkommen von beiläufig 1750 *M.*, einschließlich 14 *M.* 57 *S.* Anniversar-gebühren.

Limbach, Decanats Wallbüren, mit einem Einkommen von beiläufig 2900 *M.*, einschließlich 123 *M.* 66 *S.* Anniversargebühren, und mit der Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung durch ihre vorgesetzten Decanate an Seine Bischöflichen Gnaden, den Hochwürdigsten Herrn Erzbischofsverweser zu wenden.

III.

Eschbach, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von beiläufig 2600 *M.*, einschließlich 42 *M.* 57 *S.* Anniversargebühren, und mit der Verbindlichkeit, ein in Wälde sich ergebendes Bauprovisorium von circa 133 *M.* durch eine jährliche Zahlung von 30 *M.* auf Kapital und Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchstbesselden innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebefetzungen.

Dem von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Ernst zu Leiningen auf die Pfarrei Hettingen, Decanats Wallbüren, präsentirten Pfarrer Julius Christophl, bisherigen Pfarrverweser in Lohrbach, wurde den 12. Mai l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von den Hochgeborenen Herren Grafen von Ursch auf die Pfarrei Obergimpfern, Decanats Waibstadt, präsentirten Pfarrer Franz Batschauer, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde den 14. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Hochwohlgeborenen Herrn Wilhelm Freiherrn Zobel von Giebelstadt-Darstadt auf die Pfarrei Messelhausen, Decanats Lauda, präsentirten Pfarrer Joseph Kloster, bisherigen Pfarrverweser daselbst, wurde den 18. Juli l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Erzbischofsverweser haben die Stadtpfarrei Tauberbischofsheim, Decanats Tauberbischofsheim, dem bisherigen dortigen Pfarrverweser Johann Adam Schott verliehen und hat derselbe den 19. Juli l. J. die canonische Institution erhalten.

Versetzungen.

Den 20. Juli: Albert Christophl, Pfarrverweser in Krautheim, i. g. E. nach Ballenberg.
August Voos, Pfarrverweser in Berolzheim, i. g. E. nach Mauer.
Andreas Dchs, Pfarrverweser in Schweinberg, i. g. E. nach Zimmern, Dec. Lauda.

Diensterneuerung.

Vom venerablen Landcapitel Linzgau wurde Pfarrer Johann Baptist Hagg in Heppbach zum Definitor gewählt und mit Erlaß Erzbischöflichen Capitels-Vicariats vom 21. Juli, Nr. 5338, bestätigt.

Ueber die Errichtung von Kreuzwegen.

Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, daß in neuester Zeit in so manchen Pfarreien Kreuzwege errichtet werden. Zur gültigen Errichtung eines solchen ist aber die Erfüllung gewisser Bedingungen erforderlich, welche zur Information des hochw. Klerus in Kürze hier zusammengestellt werden.

Die Aufstellung von Stationen in einer Kirche hat nicht etwa bloß den Zweck, dieselbe mit Bildern zu schmücken und die leeren Räume zu füllen, sondern die andächtige Betrachtung des bitteren Leidens und Sterbens Jesu Christi zu fördern und die Gläubigen der damit verbundenen Ablässe theilhaftig zu machen.

Ueber den Ursprung dieser Andacht sei nur Folgendes bemerkt. Von jeher besuchten und verehrten viele Christen jene Orte in Jerusalem, welche durch das Leiden und den Tod des Herrn besonders geheiligt sind. Mit diesen Wallfahrten verbanden die Päpste besondere Ablässe. Die PP. Franziskaner, seit 1342 die Wächter des hl. Grabes, bildeten in den Provinzen ihres Ordens die Leidensstationen in Jerusalem nach, und so verbreitete sich die fromme Übung des Kreuzweges in Kurzem über die ganze kathol. Welt. Auch diesen nachgebildeten Stationswegen verliehen die Päpste dieselben Ablässe, welche den Wallfahrern nach Jerusalem verliehen worden waren. Diese Ablässe können auch den Verstorbenen zugewendet werden.

Zur kanonischen Errichtung eines Kreuzweges sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- 1) Vor Allem muß hiezu die Erlaubniß des Diözesanbischofs nachgesucht werden. Wenn ein Anderer, als der Pfarrer, z. B. der Curat eines Filials oder ein Institut einen Kreuzweg errichten möchte, so bedarf es dazu auch der Erlaubniß des Ortspfarrers.
- 2) Es dürfen nicht mehr und nicht weniger als 14 Stationen aufgestellt werden. Sämmtliche Stationen, gleichviel ob sie in Gemälden, Stein oder Metall dargestellt sind, müssen mit hölzernen Kreuzen, ohne Crucifixus, versehen sein, da nur an diese der Ablass geknüpft werden kann. Diese hölzernen Kreuze können vergoldet oder in Metall eingefast sein. Der Kreuzweg kann selbst aus bloßen Kreuzen mit den entsprechenden Unterschriften, ohne Bilder, bestehen. Die Bilder sollen (S. C. Ind. 16. Febr. 1839, decr. 847) dem Kreuzweg in Jerusalem angepaßt sein, der aus folgenden Stationen besteht: 1. Jesus wird zum Tode verurtheilt. 2. Jesus wird mit dem Kreuze beladen. 3. Jesus fällt zum ersten Male unter dem Kreuze. 4. Jesus begegnet seiner hl. Mutter. 5. Simon von Cyrene hilft Jesus das Kreuz tragen. 6. Veronika trocknet Jesus den Schweiß ab. 7. Jesus fällt zum zweiten Male unter dem Kreuze. 8. Jesus tröstet die Frauen von Jerusalem. 9. Jesus fällt zum dritten Male unter dem Kreuze. 10. Jesus wird seiner Kleider beraubt und mit Galle getränkt. 11. Jesus wird an's Kreuz genagelt. 12. Jesus stirbt am Kreuze. 13. Jesus wird vom Kreuze abgenommen und in den Schooß seiner Mutter gelegt. 14. Jesus wird in das Grab gelegt.

Diese Bilder dienen nur dazu, ohne Gebetbuch bei jeder Station sich an das betreffende Geheimniß zu erinnern und die Betrachtung zu erleichtern.

- 3) Zur Benediction der Kreuze cum annexis indulgentiis ist eine besondere Vollmacht von Seite des Franziskaner-Ordens (vom General, Provinzial, Guardian oder Lokalobern) oder der Secretarie der Breven erforderlich, wenn nicht der Bischof selbst solche Fakultäten besitzt. Kraft der vom General der Franziskaner ihm verliehenen Vollmachten kann unser hochwürdigster Herr Weihbischof und Erzbisthumsverweser Dr. Lothar von Kübel Ep. Leuc. i. p. i. selbst die Benediction cum annexis indulgentiis vornehmen oder Geistliche für die einzelnen Fälle subdelegiren, wenn Stationen in Kirchen, öffentlichen Kapellen, auf Gottesäckern und im Freien errichtet werden wollen. Handelt es sich um Aufstellung solcher in Privatkapellen, zu welchen nur die Hausbewohner Zutritt haben, so ist die Erlaubniß beim apostolischen Stuhle einzuholen. Für diesen Fall können auch nur die Hausangehörigen die Ablässe gewinnen.
- 4) Die Benediction und Aufstellung der Stationen kann privatim, in der Stille, oder auch publice et solemniter geschehen. Letzteres sollte immer geschehen, wenn es die Umstände erlauben, mit Beobachtung der dabei üblichen Ceremonien, indem dadurch eine größere Ehrfurcht und Liebe zur Kreuzwegandacht beim Volke erweckt wird. Die Aufstellung der Stationen kann durch einen Laien geschehen.

Was die feierliche Benediction angeht, so enthält der Appendix zum Rituale rom. — Edit. alt. stereot. Romae typis S. C. de propag. fide 1872 — folgenden Ritus: Der bevollmächtigte Priester geht im Chorrock und in violetter Stola an den Altar, hält eine Ansprache über den Nutzen, die Vortrefflichkeit der Kreuzwegandacht und die Bedingungen zur Gewinnung der Ablässe, kniet dann an der untersten Stufe des Altares nieder, stimmt den Hymnus „Veni Creator“ an, betet nach Absingung desselben die Versikel mit den Orationen: „Deus, qui corda fidelium“ etc., „Defende quaesumus“ etc. und „Actiones nostras“ etc., wie solche im römischen Benedictionale stehen (S. Ausgabe bei Pustet). Hierauf begibt sich der Priester auf die Epistelseite, wo die Stationen aufgestellt sind, benedicirt zuerst die Stationsbilder mit dem Formular „Benedictio imaginum“, besprengt sie mit Weihwasser und incensirt dieselben.*) Dann segnet er die Kreuze mit dem Formular „Benedictio crucis“. Nach der Segnung macht man (wenn es geschehen kann) eine Prozession um die oder in der Kirche unter Absingung des Hymnus „Vexilla regis prodeunt“, wobei die 14 Stationen von Kindern oder Bruderschaftsmitgliedern getragen werden. Zurückgekehrt; betet der Priester am Fuße des Altares einen Akt der Reue, begibt sich dann, während eine Strophe des „Stabat mater“ oder ein anderes passendes Lied gesungen wird, zur ersten Stationsstelle, küßt Kreuz und Bild, läßt die Station aufstellen und verrichtet das erste Stationsgebet. So verfährt er bei jeder Station. Zum Schlusse wird das „Te Deum“ gesungen und der Segen mit einem Kreuze gegeben.

Ofters ist es aber der Fall, daß die Stationen schon aufgehängt sind. Der Priester begibt sich dann zu jeder Station, benedicirt und incensirt dieselbe und verrichtet das Stationsgebet.

5) Ueber die vorgenommene Errichtung und Benediction des Kreuzweges ist eine Urkunde in duplo aufzunehmen, welche von dem bevollmächtigten Priester und dem Ortspfarrer zu unterzeichnen und an die erzbischöfl. Kanzlei zur Beglaubigung einzusenden ist. Ein Exemplar verbleibt in der erzbischöfl. Kanzlei, das andere wird zur Aufbewahrung im Pfarrarchiv zurückgegeben. In dieser Urkunde ist auch anzuführen, von wem der Priester die Vollmacht zur Benediction hat. Man kann dieselbe auch noch von mehreren Zeugen unterschreiben lassen.

6) Zur Gewinnung der Ablässe ist

- a. der Stand der heiligmachenden Gnade und die vorschriftsmäßige Besuchung der Stationen erforderlich. Da die Kreuzwegandacht eine Nachahmung des Besuches des Stationsweges in Jerusalem ist, so ist ein körperliches Sichfortbewegen von einer Station zur andern nothwendig. Nur bei öffentlichen, gemeinsamen Andachten, z. B. in der hl. Fastenzeit, wo ein Umherwandern wegen der Volksmenge oder Raummangel nicht möglich ist, genügt es, daß die Gläubigen auf ihren Plätzen durch eine Hinneigung des Gesichtes zu der betreffenden Station oder durch Aufstehen und Niederknien die Absicht des Besuches ausdrücken. Nur muß der Priester sich zu den einzelnen Stationen begeben und dort die betreffenden Gebete verrichten und es ist zur Gewinnung der Ablässe nicht hinreichend, wenn der Geistliche auf der Kanzel oder am Fuße des Altares die Stationsgebete vorbetet und die Andächtigen ruhig in ihren Bänken knien.
- b. Sowohl bei öffentlicher als bei privater Kreuzwegandacht ist der Besuch der 14 Stationen in einem Zug, ohne moralische Unterbrechung, nothwendig.
- c. Beim Besuch des Kreuzweges hat man nach persönlicher Fähigkeit das Leiden des göttlichen Erlösers zu betrachten. Betrachtungen aus Büchern zu lesen, ein Vaterunser u. dgl. zu beten, ist zwar nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswerth.

7) Der Kreuzweg verliert seine Ablässe nicht, wenn man neue Gemälde an Stelle der alten setzt, auch nicht, wenn einzelne Kreuze neu gemacht werden, sofern mehr als die Hälfte noch alte verbleiben.

Die Ablässe gehen nicht verloren, wenn man, um die Mauern einer Kirche zu weißen, einige oder alle Kreuze und Gemälde abnimmt und sie nachher wieder an ihre Stelle setzt, oder einzelne translocirt, um sie in eine ebene Ordnung zu bringen.

*) Die Benediction der Bilder ist nichts Wesentliches und kann unterlassen werden.